Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach O2 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz 11015 Berlin

E-Mail



## Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Eh/Gr Tel.: +49 30 240087-76 Fax: +49 30 240087-77

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

5. Januar 2024

## Entwurf einer Formulierungshilfe zur Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

Mit der vorliegenden Formulierungshilfe soll das Leitentscheidungsverfahrensgesetz um Änderungen des HGB und des EGHGB insoweit ergänzt werden, als die monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen und der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts den erfolgten Änderungen im europäischen Recht entsprechend um jeweils rund 25 % angehoben werden. Mit der Anhebung soll der inflationären Entwicklung, die seit der letzten Schwellenwertanhebung im Jahr 2015 durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eingetreten ist, Rechnung getragen werden.

Die vorgesehene Anhebung der Schwellenwerte ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer nachvollziehbar und zu begrüßen. Es erscheint sinnvoll, die monetären Schwellenwerte regelmäßig an die Kaufkraft anzupassen und die inflationäre Entwicklung hierbei angemessen zu berücksichtigen. Denn nur so kann verhindert werden, dass Unternehmen und Konzerne lediglich aufgrund der inflationären Entwicklung umfangreicheren Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten unterliegen, obgleich sich die "tatsächliche" Unternehmensgröße nicht ändert, sondern sich lediglich die monetären Größenkriterien nominal, aber nicht real verändern. Gerade für KMU kann aus einer (Neu-)Einstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten eine signifikante Entlastung von bürokratischem Aufwand sowie eine Kostensenkung resultieren.

## Seite 2



Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass mit der anstehenden CSRD-Umsetzung eine deutliche Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen verbunden ist, sodass ab 2026 alle nach § 267 Abs. 3 HGB als groß einzuordnenden Kapital- und denen über § 264a HGB gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften – unabhängig ob von öffentlichem Interesse – zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtet werden. Die nach wie vor viel zu ausufernden und mit völlig unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand einhergehenden Nachhaltigkeitsberichtspflichten werden infolge der nun vorgesehenen Anpassung der Größenkriterien zumindest einigen mittelständisch-geprägten Unternehmen (vorerst) erspart bleiben. In diesem Zusammenhang regen wir nachdrücklich eine "maßvolle" Umsetzung der CSRD nach vorherigem, hinreichend fachlichem Einbezug der relevanten Organisationen an.

Darüber hinaus begrüßt die Bundessteuerberaterkammer die nun vorgesehene schnellstmögliche Umsetzung der europäischen Vorgaben und die Nutzung der dort vorhandenen Option hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs, sodass Unternehmen das Wahlrecht eingeräumt werden soll, die Schwellenwertanhebung bereits für das Geschäftsjahr 2023 zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, dass die avisierten Änderungen aus dem Maßnahmenpaket für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) herausgelöst und nun beschleunigt mittels Formulierungshilfe in einem anderen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden sollen. Dadurch können Unternehmen und Steuerberater bereits bei einer Anfang 2024 anstehenden Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 nach den erleichterten Vorgaben vorgehen.

Allerdings gilt es zudem das Maßnahmenpaket für ein BEG IV deutlich auszuweiten und entsprechende Maßnahmen – nun endlich – schnellstmöglich umzusetzen, damit in der Praxis auch tatsächlich eine Bürokratieentlastung spürbar wird. Insoweit sei auf die Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer für ein BEG IV vom 2. März 2023 verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz stellv. Abteilungsleiter